

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundespräsident Parmelin
3000 Bern

Martina Hilker, Leiterin Kommunikation / Politik
Telefon direkt 044 388 53 50
m.hilker@jardinsuisse.ch

11. Mai 2021

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2021

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 3. Februar 2021 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zum «Landwirtschaftlichen Verordnungspaket» eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

JardinSuisse, der Unternehmerverband Gärtner Schweiz, bündelt die Interessen von mehr als 1'700 Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus, der Baumschulen, der Gartencenter und der Produktions- und Verkaufsgärtnereien der Schweiz. Der Verband setzt sich für die Verbesserung des Marktzugangs für seine Mitglieder, für einen nachhaltigen und ökologischen Umgang mit der Umwelt und für einen hohen Standard in der Berufsbildung ein. Die Branche beschäftigt über 24'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zur Stellungnahme

Verordnung Nr. 5 (SR 916.20): Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Die vorgeschlagene Änderung der PGesV betrifft hauptsächlich die Bestimmungen zum Pflanzenpass-System: Es sollen zwei neue Pflichten für Betriebe, die vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst(EPSP) für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassen sind, eingeführt werden:

- In regelmässigen Abständen muss gegenüber dem EPSP ein **Nachweis** erbracht werden, dass der Betrieb über die für die Zulassung nötigen **pflanzengesundheitlichen Kenntnisse** verfügt.

- Der Betrieb muss über einen **Notfallplan verfügen**, damit bei Verdacht auf oder bei Feststellen eines Befalls mit einem besonders gefährlichen Schadorganismus möglichst rasch geeignete Massnahmen ergriffen werden, um dessen Ausbreitung zu verhindern.

Der EPSD wird im Gegenzug dazu verpflichtet, den Betrieben entsprechendes Informationsmaterial und Vorlagen zur Verfügung zu stellen.

Das WBF und das UVEK sollen **bei der Einfuhr aus der Europäischen Union (EU) Waren mit geringem phytosanitären Risiko** von der Pflanzenpasspflicht ausnehmen können, wenn diese von einer **Privatperson** in der EU via Post oder Kurierdienst an eine Privatperson in der Schweiz gesandt werden.

Die Gartenbaubranche ist von der Gesundheitsverordnung direkt betroffen. Für JardinSuisse ist es wichtig, eingebunden zu werden, wenn Massnahmen festgelegt werden, welche die Gartenbaubetriebe direkt betreffen, so zum Beispiel

- Definition Vorgaben Notfallplan / Risikomanagementplan
- Definition Vorsorgemassnahmen in Pufferzone
- Konzeption Informationsmaterial
- Festlegung Art des Wissensnachweises
- u. a.

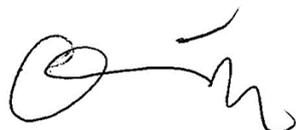
Für den Verband sind die erwähnten Massnahmen nur zielführend, wenn diese praxisnah sind und verstanden werden, umsetzbar und personell/finanziell tragbar sind. Nur so werden diese von der Branche akzeptiert und entsprechend mitgetragen.

Es ist sinnvoll, dass der EPSD Informationsmaterial zu Pflanzengesundheitsthemen öffentlich zentral für alle Branchen zur Verfügung stellt. So wird gewährleistet, dass die Informationen von allen Betroffenen nicht nur korrekt übernommen, sondern auch weitervermittelt werden.

Generell sollen die Anforderungen die Gleichwertigkeit zur EU/EFTA gewährleisten, ohne höher zu sein als in der EU.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse



Olivier Mark
Präsident



Carlo Vercelli
Geschäftsführer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Hilker'.

Martina Hilker
Leiterin Kommunikation und Politik